

Stuttgarter Info-Service

Vergleich „neue“ (bAV II) und „alte“ (bAV I) Welt im Überblick¹

bAV II Sozialpartnermodell über Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds	bAV I Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds außerhalb des Sozialpartnermodells	bAV I Unterstützungskasse Pensionszusage
<p>Arbeitsrecht:</p> <p>Muss: Reine Beitragszusage.</p> <p>Muss: Pauschale Weitergabe der SV-Ersparnis durch Arbeitgeber (15 %).</p> <p>Muss: Eigene aufsichtsrechtliche Regelungen.</p> <p>Soll: Arbeitgeberfinanzierter Sicherheitsbeitrag (Beitragsaufschlag) auf den Zahlbetrag, um einen Sicherheitspuffer aufzubauen.</p>	<p>Arbeitsrecht:</p> <p>Wie bisher: BOLZ, BZML, LZ.</p> <p>§ 1a Abs. 1a BetrAVG verpflichtet den Arbeitgeber, 15 % des durch den Arbeitnehmer umgewandelten Entgelts als Zuschuss zu gewähren, soweit der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge einspart.</p> <p>Dies gilt für individual- und kollektivrechtliche Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, erst ab dem 1. Januar 2022.</p> <p>Es sind tarifvertragliche Vereinbarungen zu berücksichtigen, so kann z. B. in Tarifverträgen von der gesetzlichen Regelung der Zuschusspflicht nach § 1a Abs. 1a BetrAVG abgewichen werden.</p> <p>Im Zweifelsfall sollte der tarifgebundene Arbeitgeber von seinem Arbeitgeberverband eine verbindliche Auskunft zum Tarifvertrag einholen.</p>	<p>Arbeitsrecht:</p> <p>Wie bisher (keine Änderungen).</p>
<p>Steuerrecht:</p> <p>Für alle Systeme, nicht exklusiv für Sozialpartnermodell.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderbeitrag nach § 100 EStG. • Erhöhung des steuerfreien Förderrahmens nach § 3 Nr. 63 EStG auf bis zu 8 % der BBG. • Anrechnung der tatsächlich pauschal versteuerten Beiträge auf die erhöhte steuerfreie Grenze (8 % der BBG) bei bestehenden pauschalversteuerten Direktversicherungen (und Pensionskassen) nach § 40b EStG a.F. • Neuer Vervielfältiger § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG • Nachholung von Beitragslücken § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG 		<p>Steuerrecht:</p> <p>Wie bisher (keine Änderungen).</p>
<p>Sozialversicherungsrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für alle Systeme, nicht exklusiv für Sozialpartnermodell. • Keine Anrechnung auf die Grundsicherung im Alter von bis zu 100 €/Monat für Rentenleistungen aus zusätzlicher, freiwilliger Altersversorgung, plus 30 % des übersteigenden Betrags, gedeckelt 50 % der Regelbedarfsstufe 1 (2020: 216 €). 		

¹ Änderungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz, Informationen auf Basis der verabschiedeten Gesetzesänderungen (Stand November 2019).

Disclaimer:

Diese Übersicht soll lediglich die Änderungen wiedergeben, wie sie sich aus den verabschiedeten Gesetzesänderungen (Stand November 2019) ergeben. Sie ersetzt keine Rechts- oder Steuerberatung. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihren Rechts- bzw. Steuerberater. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird nicht übernommen.

Rechtlicher Hinweis: Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung. Bei den Beschreibungen handelt es sich um verkürzte, unverbindliche Darstellungen. Maßgeblich sind ausschließlich die Tarifbestimmungen und die Versicherungsbedingungen.